

Reglement für die Benützung der Gemeindestrassen und -wege der Gemeinde Falera

Reglement für die Benützung der Gemeindestrassen und -wege der Gemeinde Falera

I. Allgemeines

Art. 1 Marginalie: Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung der Gemeindestrassen und -wege und des Gemeindebodens durch Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie Art. 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum SVG (EGzSVG). Es enthält strassenpolizeiliche Vorschriften.

Strassen und Wege dürfen grundsätzlich nur dann und in dem Umfange mit Motorfahrzeugen befahren werden, wie das vorliegende Reglement und die bestehende technische Anlage es erlauben.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Wenn das Gesetz nichts anderes vorschreibt, werden alle entsprechenden Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts als Gemeinderecht angewendet.

Art. 3 Grundsätzliches Fahr- und Parkierungsverbot

Auf dem Gemeindegebiet innerorts sowie den definierten Strassen ausserorts, besteht ein allgemeines Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder. Ausgenommen sind Fahrten und Fahrzeuge gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements.

Zudem ist es auf dem Gemeindegebiet innerorts untersagt, auf öffentlichem Grund zu parkieren. Ausgenommen sind die entsprechend signalisierten/markierten Parkplätze.

Diese Verbote sind am Dorfeingang signalisiert.

Art. 4 Ausnahmen ohne Bewilligung

Vom erwähnten Fahrverbot ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche sowie der öffentliche Verkehr.

Art. 5 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Einwohnern, Grundeigentümern, Pächtern und Dauermietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften (in Form einer befristeten Vignette);
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten etc. zur Ausübung ihrer Tätigkeit (in Form einer befristeten Werkverkehrsvignette);
- c) Fahrzeuge von Besuchern/Gästen von Einwohnern, Grundeigentümern, Pächtern, Dauermietern und ortsansässigen Gewerbe- und Restaurationsbetrieben (in Form einer befristeten Besucherkarte);
- d) weitere Fahrten, welche vom Gemeindevorstand als wichtig und notwendig eingestuft werden (in Form einer Sonderbewilligung).

Die Inhaber einer Fahrbewilligung sind berechtigt, mit dem entsprechenden Fahrzeug ins Dorf zu fahren und das Fahrzeug auf dem privaten Parkplatz abzustellen. Auf öffentlichem Grund darf auch mit einer entsprechenden Fahrbewilligung nicht parkiert werden (ausgenommen sind die entsprechend signalisierten/markierten Parkplätze).

Sonderbewilligungen kann der Gemeindevorstand erteilen. Solche Sonderbewilligungen gelten gleichzeitig auch als Bewilligung für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

Art. 6 Bewilligungen

Die Bedingungen für den Bezug der Fahrbewilligungen legt der Gemeindevorstand fest.

Die Bewilligungen müssen auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Die Bewilligungen sind nicht übertragbar und müssen gut sichtbar und nicht im Tönungsstreifen an die Frontscheibe geklebt (Vignette) resp. gut sichtbar und vollständig ausgefüllt hinter der Frontscheibe angebracht werden (Karte). Dies gilt auch während dem Parkieren auf Privatparkplätzen.

Art. 7 Gebühren

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|------|
| - Fahrbewilligung für Einwohner, Grundeigentümer, Pächter und Dauermieter (befristete Vignette) | Fr. | 10.— |
| - Fahrbewilligung für Werkverkehr (befristete Vignette) | Fr. | 5.— |
| - Fahrbewilligung für Besucher/Gäste (befristete Karte) | Fr. | 1.— |

Für Sonderbewilligungen werden keine Gebühren erhoben.

Art. 8 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen oder speziellen Strassenverhältnissen alle Fahrten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements verbieten, auf bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien beschränken.

Art. 9 Campingverbot

Das Wohnen in Zelten, Campingwagen und dgl. ist im ganzen Gemeindegebiet verboten.

Verstösse gegen das Campingverbot können auf der Stelle mit einer Ordnungsbusse von Fr. 300.— geahndet werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG).

Art. 10 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement, insbesondere die Missachtung des Fahr- und Parkierungsverbotes und der Missbrauch von Bewilligungen, werden nebst dem zeitweiligen oder dauernden Bewilligungsentzug durch den Gemeindevorstand gemäss den Bestimmungen des EGzSVG und des Ordnungsbussengesetzes (OBG) bestraft.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Kenntnisnahme der Kantonspolizei mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Bis zur Einführung der neuen Vignetten und Karten behalten die Fahrbewilligungen gemäss altem Reglement Gültigkeit.

Art. 13 Publikation und Signalisierung

Die in diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SSV) und Art. 7 EGzSVG zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt im Vernehmen mit der Kantonspolizei.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Wendelin Casutt-Cathomen

Adrian Vincenz